Instruction für Hrn. Gm. v. Goltz. den Pfistern Gr. mit Blumenfeld wegen dem Ettenberg abzuhaltenden Conferenz dd. 6. Jun. 1755.

Relation des Hr. Ernste v. Goltz v. Pfistern über obige Conferenz dd. 26. Jun. 1755.

Miss. d. abgelesene Deduction des Ettenbergbaths an Hr. Obristlieutenant Gr. Blumenfels dd. 5te Januar 1756. Worauf ein resolvirendes Antwort Schreiben resp. Blumenfels wegen der vorgehabten Ausmessung aller in dem Hochfürstl. Blumenfelsischen Territorio liegenden Ried v. Güttern mit einer Protestation gegen alle dißfällige Weeser, v. mit der weitern Erklärung das selbige Ausmessung Ihnen Statt, Ihnen nicht praejudiciren, v. dardey weder die Aemter noch die Lehenleute das Mass mögen einfallen wie es wolle, etwas darinnen noch gewinnen sollen.

Miss. an Hr. Forstrath v. Obsteg bey Dingen dd. 21. 8bris 1761. auf beschehene Anzeige, das die Ortsälder vorhabens seyen, in dem Holz Ettenberg einen Mayschig Holtz zu haben, mit dem Vorschlag, das den jenigen Holtz dem Thiel 3/4 bis 5/6 jenen Ortsälderen welche in Obergemeinder Bann Güter haben, 1/4 tel verkaufen gegeben, oder dem Thiel 3/4 tel v. denen dem Ortsälderen 3/4 tel an dem Ettenberg zu beständiger Holtzung verein angewiesen werden mag, beede Arten der Holtzung sind auf Verlangen der Gemeinden abgeschlagen worden.

Schreiben des detto. dd. 2. May. 1763. darinnen selbiger auf die Erklärung des jenigen dem Thiel v. der Gemeind Ortsälden wegen dem Holz im Ettenberg sowohl anhängenden Differenz, d. auf einen Vergleichs Entwurf wegen dem a. 1744. gefallten v. in den Thiel gesetzten Holtzbann in groben v. unholtzigen Ausdrücken antwortet, zu ersehen ist darauf gegen den Vertrag de a. 1744. als gegen einen actum clandestinum besonders aber gegen die Fällung des Holtzes als gegen einen actum turbativum mit dem angedrohten Ausdruck, entwendeten Holtzes (excepisel) seine gantze Widerlegung v. Deduction abed auf den richtigen Stehn gründet, das a. 1587. jeder Theil in ihr eigenes Holtz angewiesen worden seye.

Missiv dd. 30st. May. 1763. darinnen obiges Schreiben v. Blumenfeld gründlich beantwortet, gleichwohlen aber auf Moderation einer näheren Verstreckung v. Baumzeichnung angetragen wird.

Schreiben des Hr. Obrist Gr. Blumenfeld dd. 28. Juny. 1763 darinnen er auf dem fahlen Satz, das a. 1587. jeder Theil seinen angewiesenen Platz behalten habe, beharret, v. auf diesem Grund auf der Vergütung des a. 1744. abgeschlossenen Holtzes persistirt.

Missiv an H. Obervogt zu Blumenfeld dd. 29. July 1763. seinem vorbemeldten jetzigen Amte, ab d. ab 1587. jährl. Zehnten in ihr eigenes Holz gewiesen worden, sage 1 gemeinschaftlich abgeforstet gab, d. der Eigenthum d. prätendirten Theilen sich allein Endlich zuzuziehen, zumahlen der wahre Sinn der Verträgen besonders anbei d. alles in allen Fällen Licht gestellt werden.

Beschreiben des H. Obervogt zu Blumenfeld dd. 29. 7bris 1763. darinn selbem darauf bedeutet, daß die Holzhungs Gerechtigkeit im Ettenberg der Gemeind Oberfelden privative zugehöre, d. zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weilen der Meyer den Vertrag nicht mit seinem Abel in dem Vertrag der 1587 gedacht wurde, dahingegen sich seine weitere Beweis Zeugnisse der ältesten Männer zu Oberfelden d. sie bezeugen den eingeschlossenen Ausspruch, die Abgab des entnommenen Holzes.

Missiv an H. Obervogt zu Blumenfeld dd. 27. 8bris 1763. ist eine Continuation obigen dd 29. July. abgelassenen Befehles, darinn die Verträge noch weiter explicirt, insbesondere aber auf die bisherige Übung in nicht weiteres Acht gestellt worden.

Missiv dd. 16. febr. 1764. als eine Antwort auf das des H. Obervogt zu Blumenfeld dd 2. Jan. h.a. erlassen erlassene Antwort Schreiben, worinn ganz kurtzlich derselbe auf die ehevorigen Deductionen verwiesen, auf Verlangen eine Conferenz anerbotten, in weitern Anstand Fall aber beiden Partheien, eine Abgab d. seinen Oberfelden des Holz vorgeschlagen, d. gute Ruhe zugesichert wird.

403.

Acta 1756.

Schreiben des H. Obrist Leutinger zu Blumenfeld dtd. 14ten Junij 1718. worinnen selbiger über die Mayre der Ober Langen Haselwasel, deß selbe mit Einweisung eines Volcks in Ettenberg entgegen seine Verbrennung seine unrechtliche Forderung zu den End auf den 20. Instantis einen rechtmäßigen Augenschein in loco quaestionis vorno, mit.

Erscheinung des Marckscheiders von Ettenberg, wie er den 20. Jun. 1718 auf seinen Augenschein bestimmten, d. Zu End 1ten 1720. vorgenommen worden, nebst den Specificationen des H. Cabalisten Mörbach, beeden HE Volck und des Hilfalen Antheils

a°. 1718.
- Fr. Littlohn in 3. Tagen — — fl 26. 28. xr.
- Fr. Zehrung — — — — 30. 15.
- Fr. 34. Mann, jeden à 30. xr. — 17. —

Sa. fl 73. 43. xr.

Folgen Lohnung des Marckscheiders des Fr. Volcks. Mann und Fr. Hilfalen Antheils Forderung

a°. 1720.
- Fr. Litt Lohn in 3 Tagen — fl 9. 36. xr.
- Fr. Zehrung — — — 16. 36.

Sa. fl 26. 12. xr. Facit 99. 55 xr.

conf. In Samtlich Jahr verfertigte grosse Acta sollte aber in Inventarii No. 13. ad 21. stehen ist.

Anzeigt wegen dem Ettenberg nachbarlichen Fr. Im. Dorf Volck und Hilfalen sich die Unterthanen, welche Güter in Ober Langenau haben, also in denen Nassen dem ergangenen Fürstl. Urtel der dato Ansbach dtd. 9. Martij. 1744. zu dem Hilfal gehörige Wälder dem Ettenberg, beanspracht in dem langen Thal bey dem steinigen Marckstein gemacht, so Berg ab zusammen passen, vor den beeden Augen rechts und links hinauf bis an die Linien v. oben hinüber ringsherum abtheilen, die Schmaale Fr. dem 5ten Theil zu denen übrigen überlassen worden.

Vidimirte Verzeichnuß der im Volck Blumenfeld liegen sollenden Documenten und Correspondenz dem Ettenberg betr. von 1576 bis 1587. dtd. 14. Junij. 1755. worinnen aber das End des Procesß. bemerckt die angebl. gänzliche Übervortheilung des Ettenbergs, falsch u. unrichtig ist.

Memorial des dem Ettenberg de a°. 1754. von dem Ehrs. Hochgerichtsherr vorgetragenen Beschwerden des Herrn Obrist Spitzer zu Blumenfeld dtd. 26. 7bris 1754. worinn in groben v. anzüglichen Ausdrücken behauptet, daß der a°. 1744. wegen der Besetzung in Ettenberg rechtl. Acta dergleich clandestine ad subrepticie rechtlichen Ordnung gebracht, darauf die Hr. Volcks u. Hilfalen sich anfangen gütlich mit denen streitigen Gehölzer in loco quaestionis einzutreten u. die Sachen in gemeinschaftlichen Augenschein zu nehmen u. s. w.

Verzeichniß der wegen dem Holtz Ettenberg, daselbe betreffenden Schrifften und Documenten.

Copia Vertrags zwischen dem Vitzthum J. J. Geist u. Canzler der Vorhalden d. dato Montag nach Mathäi 1522. XV. Q. 15. Vitzthums Registrat.

Missiv. an H. Comenthur in der Maynau dd. 6. maij 1576. worinnen die angesetzte gütliche & Conferenz wegen dem Ettenberg angenommen wird.

Missiv. an detto dd. 27 Jun. 1576. worinnen die Gütliche Conferenz abgeschrieben worden.

Missiv. nach Blumenfeld dd. 15t 8bris 1576. worinnen die Conferenz abgeschrieben wird.

Miss. de eodem Dato an H. Com. in der Mayn. worinnen gemeldet wird, daß die Gütliche anderst nicht stehen wollen als gegen Revers de exhibitione, solche aber auch in keinem Fall gegeben werden könne.

Miss. dd. 9. 8bris 1576. an detto mit dem Anzug, daß die Gütliche stehen möchte, welches aber Anzug stehen soll, derselbe anzunehmen sey nicht.

Miss. dd. 12. 8bris an detto. worinnen wir Tag nach Weinachten wegen dem sub 20 9bris gemachten Antrag zur Publication des arbitraments beliebet wird.

Arbitrament dd. 7. Febr. 1577. welches sich dem Vitzthum höchst nachtheilig gewesen wäre, u. derowegen solches abgewogen nicht angenommen worden.

Schreiben des H. Com. in der Mayn dd. 7. apr. 1578. welcher das arbitrament dd. 7. Febr. 1576, als eine ausgemachte Sache ansehen will, u. daneben die Verweigerung des Ettenbergs in formalibus deßelben urgirt, auch dabey alleg. daß die inhaftirte incarcerirte, in Ettenberg arrestirte Holtzbrüder den Vitzthum beschädiget.

Miss. an Blumenfeld dd. 8. Febr. 1581. mit Klag den gegen Holtzbrüder in Ettenberg.

Miss. an Blumenfeld dd. 26. Jun. 1581. worinnen die neue gütliche Conferenz angetragen wird.

2. Schreiben des Hrn v. Gemmingen Com. in der Mayn dd. 20. 9bris 1587. worinnen ein neuer Tag zur Conferenz wegen dem streitigen Ettenberg bets.

Gütliches Anzug des Holtz Ettenberg betr. dd. 21. 9bris 1587. Lit. F.

Visirung Ettenbergs de a. 1587. Lit. A. } beede Plans sind sehr schlecht und unrichtig.
Erläuterung der Visirung Ettenbergs de a. 1587. Litt. A. A.

Memorial des Hrn Com. Joh. Fridrich v. Gemmingen Vitzthums dd. 28. apr. 1693. den Ettenberg betr. mit Lit. A. d B. XV. Q. 19. gibt eine abermal Nachricht von dem Oelsalder Holtz in seinem Inhalt. conf. Vitz. Regist. fol. 228b 230b u. beygehenden Plan Litt. X.

Visirung Ettenbergs Litt. A. } auf diese beeden Plans sind sehr schlecht de a. 1693.
Visirung Ettenbergs Litt. B.

Instruction Und Befehl

Was in Unsers Bogts Und Rath der Stadt Hersfeld Namen Eines Löblichen Fürstlichen Hessen Amts, Hl. Zunft Meist. und Holtz Herr Johann Christian Wittich, Hl. Oberbogt Günthern Zu Stemmen Feld, Zu Verhandlen und Zu tractiren Hat.

Als Unser Hierzu erwehlte Mit Rath Herr Oberbogt Vor Zu stellen Wüssen, Wie dass, nach dem Uns Unser Schreiben dem 26. Septbr. a. pr. Inversum das wegen der über den im Jahr 1744. Verstorbenen dem Hl. Holtz Herr Heiler, und denen Nordhalbern Eigen dem Holtz Hauen in dem Strauberg appellirenen Streitigkeit Verfehlet, Uns Befohlen Haben, Dass Selbe der selben Obrigkeit ratificiret, aber offentlich und frey willig und Belassen nicht Zum Fusse mehr appellirens Sondern, Wie, als im Jahr 1714. Zwischen Hiesigen Deputirten, und denen Damaligen Hl. Oberbogt Zu Stemmenfeld wegen Einer Gegen Verzeichnung des Marksteinen, um dem Strauberg abgehaltenen Sonden, wahren dennen Nordhalbern eben falls Verbleibt Haben, wegen Verstorbenen Besitzes im Strauberg und Wir Anbefohlen Dem Schreiben Wie im Jahr 1744. mit Zu Hauen Abzugehen das Hiesige Viertel des Uberigen mit Hauen Sollen. Auch sey Zu Uns nicht Unbekannt Dass über dass Holtz Recht, welches die Nordhalber in dem Strauberg Haben, Durch den Abschied de Ao. 1532. die Anordnung

gemacht

" Gemeinschaftlichen, das erblichen den Nordfelden in dem ober=
" bergerner Bann rigenen oder Lehengüetern Jahr, und Tauer,
" rien jedes alle Jahr 6 Klafft. spritas im Strahberg zu rieren
" ort, und in rieren Jahren Holz. Es seye aber
seint einer drey Klafftern Jahren nicht mehr auf diesem Strahb
brieff gehandlet abreden, sondern es habe der Wittfall den
fünfften Theil und die Nordfelder Viertheil an dem Holtz Strah
berg genutzet das gestalten, das dan 20 Klafft Holtz ge
fahren abreden, das allfliessige Wittfall 6 Klafft, und die
Nordtfelder 24 Klafft darvon bezogen haben. Wann seye
Zeder diese daten in dissseitigen Acris nicht der Zeit in dem
gelassen, dan es und die dissen darzu dienlich abreden
das aber solches ohne streitig im Ausigen Jeweils nachgelebt
abreden seine müsse, ratione auf das im Jahr 1688. Jahres
tichen, und sintheo sintha allfliessigen Beibel amt Lingen
dem Anbringen das sambtlichen dissseitigen Inhabern
in obigen unter das Rubric Strahberg Deutlich Anmerckt
ist, das das gantze Strahberg 90 Jeuchart Holtz dan obigen
dem Wittfall das fünffte Theil, nemlich 18 Jeuchart Zu
gehören und in obigen alle Jahr 6 Klafft dan das Wittfalls
Antheil, das altes abreden gemeine ausgehauen, dabey aber
fürgesetzt worden, eine besonder wichtigkeit allen
Holtz und Boden Zu schonen, und jedem Theil das seinige
Zum Nutzung anzuschreiben. Dan dan ohne dieses
Holtzbuch auch ein richtiges Instrument so Zeige selbig
damahl nicht, als in dem Ausigen Jeweils in der schätzung das
Besoltzung in dem Strahberg gehalten abreden seye.

Gleichfalls in diesem seint auch dem 100 Jahren immerdar
gelassen einem jeden Nordfelder die in dem Stranbriefe
de An. 1592. bemerckte 6 Klafft spritas aus dem Strahberg
Jährlich Zu beziehen Zu Lassen; also seye Richt Zu vermissen
das es bey diesen jetzigen Zeiten, da die Lehen= und eigenen
Güeter, als die Nordfelder im ober bergener Bann be
sitzen, immer mehr zerstückt abreden, mit sie die anfahl
der besitzeren sich immer vermehrt, die Scheiner möglich
seye, eines jeden dessen gantz gerecht, entweder
auf das im Ausigen Jeweils eingeführten übung mit
dem Jährigen Holtz dem Wittfall 5. und denen Nordfelden
Alles in dem ober bergener Bann gütter haben 4/5. Zu
beziehen Zu Lassen, oder dem Wittfall 1/5. und denen Be
merckten Nordfeldern 4/5. an dem Strahberg Zu Besor
digung Besoltzung auf Zu suchen, in Zu abzugeben, oder
denjenen so auf das Holtz Jährig, dem Wittfalle einen
gelassen, in dem Nordfeldern einen gelassen distrikt
an Zu schreiben

Als dieses Einbringen mit Fleiß abgelesen Hierauf aber
auch ihro wohledlen Hr. Oberschultheiß Antragen, ob sie
auf die in Ihro gnädigen Herren ablegende Abstellungen
sich Einig erklären, da denn das gantze Gericht Einhellig
Respondiret überlassen Einig, über dem einten oder andern
oben gedachten Abspringen, in der Hoffnung das Hochfürstl
Nutzeinsetzung des Strahbergs auch Selbigen theils Zu
abtragen, oder aber Respondendo dienen auf das gan
Zes ad referendum Zu nehmen.

1755.

Weilen indessen das Dorf Ostallen, das Frey Schaar-
Amt, Gelej zu Bergen mit einem dasigen Bad Hal-
bes eingraben, auch den Obervogtey Bann stark
einschlagen, behalten Sie Frey Ehrsame Liebhaber
mit Lust zuzuhören, mit diesen Gelegenheit mit
dem Ehrsamen Schaar Lorenz Hebel, und dem questionierten
Frey Schaar auf den Platz Frey zu begraben, und den Leichpredi-
gen zu chiffren, dass bey verschwind Lob Oberkeitl. Wasser
den alten Schwellen in den alten Brand stellen, und Service
verbleiben Lasse.

Der Höchste begleite seine Gnade Gerichte und Lasse nügen
gleichl. Anstalten geschehen Gesund und stehe Schwellen
allseits einkommen.

Signat. den 6ten Junij 1755.

Cantzley des Stadt Gerichts Bern.

981.
Bergen.
1755.

10.